

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf		
Ggf. Standort			
Studiengang	Creative Technologies (bis 2018 „Audio-Visual Application Design“)		
Abschlussbezeichnung	M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2016/17		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0 (siehe statist. Daten)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 - 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	07.06.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen	33
3 Gutachtergremium	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang	34
2 Daten zur Akkreditierung	35
V Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Durch den Masterstudiengang „Creative Technologies“ (M.A.) wurde das Kompetenzprofil der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf um die Entwicklung moderner digitaler audiovisueller Medien, Soft- und Hardwaretechnologien sowie deren Einsatz in einem künstlerisch-kreativen Kontext erweitert. Der Studiengang ist in der Fakultät 2 der Filmuniversität angesiedelt, welche die künstlerisch-kreativen Studiengänge umfasst. Das zentrale Qualifikationsziel ist ein vertieftes Verständnis von modernen, digitalen audiovisuellen Medientechnologien, es umfasst neben der Anwendung auch die eigenständige Konzeption und Entwicklung dieser. Der Studiengang orientiert sich dafür an den vielfältigen Ansprüchen der Kreativ- und Medienbranche. Fachliche Schwerpunkte liegen in folgenden Bereichen: Soft- und Hardwareentwicklung für audiovisuelle Medien, Theoretische Grundlagen für Audio und Grafik, Forschungsmethoden und analytische Lösungsstrategien, Überblick über und Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsarbeiten der Medieninformatik, digitaler Medienkunst und Filmproduktion.

Die Lehrmethoden umfassen neben klassischen Vorlesungen und Seminaren auch Einzelunterricht, Projektarbeit sowie flipped-classroom und blended-learning. Zielgruppe sind Studierende, die einen Abschluss in den Fachrichtungen Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/Experience Design, Mediendesign oder einem vergleichbaren Studiengang vorweisen können. Dabei sind für alle Fachrichtungen technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien nachzuweisen.

Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion sowie für berufliche Tätigkeiten in der technologisch-kreativen Entwicklung, der Beratung und der Leitung von audiovisuellen Medientechnologieprojekten bis hin zur Softwareentwicklung, der Technical Direction und dem Research & Development. Je nach individueller Befähigung bereitet der Masterabschluss Studierende auf eine Karriere als Medienkünstlerin oder -künstler oder auf eine Laufbahn in der Forschung vor.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind. Auch sind Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse des Studiengangs „Creative Technologies“ (M.A.) in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie im Diploma Supplement klar formuliert und auf der Internetseite des Studiengangs angemessen dargestellt. Inhaltlich und fachlich befindet sich der Studiengang im Grenzbereich zwischen audiovisueller Medien-Technik und der Medien-Kunst. Die Programmverantwortlichen verfolgen dabei das Ziel, die Studierenden mit geeigneten Mitteln dazu zu befähigen, selbst Neues (er)schaffen zu können. Der Studiengang erreicht dies, indem die Studierenden frühzeitig eigene Aufgaben und Projekte übernehmen. Durch die curriculare Einbindung vertiefender, wissenschaftlicher Ausbildung werden die Studierenden zudem an aktuelle Forschungsergebnisse herangeführt, um diese mit genügend Spielraum zum Experimentieren aufzugreifen.

Das Curriculum ist gut geeignet, die für das Berufsfeld des Creative Technologist – dessen Berufsbezeichnung zunehmend in der Medien- und Kreativbranche anerkannt wird – charakteristische Verbindung von technologischen, kreativen und wissenschaftlichen Kompetenzen auszubilden. Die notwendigen Zugangsqualifikationen werden in einem formal transparenten und inhaltlich passenden Zugangsverfahren überprüft. Innerhalb der Filmuniversität schafft der Studiengang Brückenschläge zu den eher filmorientierten Studiengängen. Daneben prägt der Studiengang Kenntnisse in den interaktiven Medien aus. Die vielfältigen Anwendungen und interdisziplinären Bezüge werden im Curriculum durch die Vermittlung technologischer Fachkenntnisse, wissenschaftlicher Methodik und umfangreicher Praxisanteile fundiert. Die Vertiefung individueller Interessen der Studierenden wird durch ein breites Angebot an Wahlfächern aus allen Studiengängen der Filmuniversität und kooperierender Hochschulen sowie in frei wählbaren Projektthemen unterstützt.

Der Studiengang ist in Vollzeit konzipiert und studierbar. Ein Teilzeitstudium ab dem dritten Semester ist möglich, wünschenswert wäre dieses schon ab dem ersten Semester.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen der Hochschulleitung zur Entfristung der einen bzw. der Neu- oder Wiederbesetzung mit erweiterter Denomination der zweiten für den Studiengang verantwortlichen Professur sieht das Gutachtergremium die Absicherung des Studiengangskonzeptes durch hauptamtliches Lehrpersonal gewährleistet. Die auch in didaktischer Hinsicht sehr gute Qualität der Lehrveranstaltungen wird in den Lehrevaluationen und ebenso durch die Aussagen der Studierenden belegt.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass Fachbereich und Studiengang über eine ausgezeichnete technische Ausstattung verfügen, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Creative Technologies“ (M.A.) führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt und umfasst 120 ECTS-Punkte.

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang schließt mit einer Abschlussarbeit ab, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu bearbeiten ist. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung besteht die Masterarbeit aus einem praktischen und einem wissenschaftlichen Teil. Der praktische Teil der Masterarbeit beinhaltet ein Projekt und dient dem Nachweis, dass die bzw. der Studierende befähigt ist, moderne Technologie in einem interdisziplinären Umfeld zu konzipieren und neuartige technologisch-kreative Medienproduktionen maßgeblich zu gestalten. Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit soll belegen, dass die bzw. der Studierende die Fähigkeit zum konzeptionellen und kontextualisierenden Diskurs, zur kritischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Der Inhalt soll sich auf den praktischen Teil der Masterarbeit beziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Studium werden in der Fachspezifischen Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Creative

Technologies im Zusammenhang mit der Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF geregelt. Zugangsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Studiengang Medieninformatik, Informatik, Medientechnologien, Digitale Medien, Interaction/Experience Design, Mediendesign oder in einem vergleichbaren Studiengang jeweils mit nachgewiesenen technologischen Kenntnissen mit modernen audiovisuellen Medientechnologien sowie eine studiengangsbezogene, technologische sowie künstlerische Eignung. Zur Feststellung der technologisch-künstlerischen Eignung ist der Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten zu erbringen und es sind Arbeitsproben sowie der Nachweis von Englisch- bzw. Deutschkenntnissen vorzulegen. Das Feststellungsverfahren umfasst eine Eignungsprüfung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Creative Technologies wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Kein Modul umfasst weniger als 7 ECTS-Punkte. Zwei Module dauern länger als zwei Semester: Das Modul 3 „Freies Studium“ erstreckt sich über die Semester 1, 2 und 3; in diesem Modul sind Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der Filmuniversität oder einer anderen Hochschule frei wählbar. Das Modul 6 „Fortgeschrittene Projektarbeit und

Spezialisierung“ erstreckt sich über die Semester 2, 3 und 4 und ermöglicht es den Studierenden, sich auf einen selbstgewählten Themenbereich zu spezialisieren.

Modulgröße und Dauer der Module begründen sich laut Aussage der Hochschule im Selbstbericht auf einer „gleichmäßigen Verteilung und Verzahnung der verschiedenen Inhalte des Studienplans. Dieser Aufbau leitet sich von folgender Lehrmethode ab: Im ersten Studienjahr werden vielfältige Inhalte und z.T. aufeinander aufbauende Konzepte vermittelt, um die für die Entwicklung eigener audiovisueller Medientechnologien notwendigen Kompetenzen auszubilden. Im zweiten Studienjahr werden diese Kompetenzen vertieft und auf eine selbstgewählte Spezialisierung fokussiert.“ Nach Auskunft der Filmuniversität wird sichergestellt, dass auch Module, die über zwei und über drei Semester gehen, keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs haben. Studierende sind sich über den Aufbau und die Anforderungen bewusst und werden kontinuierlich über das Mentorensystem des Studiengangs sowie die Studiendekanin bzw. den Studiendekan beraten.

Von Seiten der Agentur wird festgestellt, dass die Module 3 und 6 eine freie und individuelle Ausgestaltung des Studienverlaufs ermöglichen. Größe und Dauer dieser beiden Module wirken sich somit nicht nachteilig auf die Binnenstrukturierung des Studiengangs aus und beeinträchtigen nicht die Mobilität der Studierenden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Punkten und Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (Prüfungsleistung), Verwendbarkeit, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Modulverantwortlichkeit.

Eine Modulbeschreibung zur Masterarbeit liegt nicht vor. Das ist damit begründet, dass gemäß Hochschulprüfungsverordnung (HSPV), Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, § 7, Abs.1, Satz 1, Abschlussarbeiten kein Modul sind:

(1) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit), die selbst kein Modul ist, obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg bis zu 20 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und bis zu 40 Leistungspunkte für die Masterarbeit betragen. https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/hspv_2015#7

Die Masterarbeit ist in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Filmuniversität, § 6 näher beschrieben.

Gemäß Auskunft der Studierendenverwaltung der Universität erhalten die Studierenden als Anlage zum Zeugnis neben dem Diploma Supplement und dem Transcript of Records eine Abschlussnotenstatistik (Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote). Eine entsprechende Verankerung in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen ist noch im Jahr 2022 vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist ergänzend zu berücksichtigen, dass es zum Zeitpunkt der Begutachtung nur eine Absolventin gab und eine relative Einordnung des Abschlusses damit noch nicht möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 9 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Studienjahr sind in der Regel Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten zu erbringen. Im Masterstudiengang werden 120 ECTS-Punkte erworben, insgesamt werden zum Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 27 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist in § 24 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF festgelegt und entspricht der Lissabon-Konvention. Der gleiche Paragraph regelt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf das Studium gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium möchte an dieser Stelle die sehr positive Entwicklung des Studiengangs seit seiner Einrichtung betonen, insbesondere durch die Umbenennung des Studiengangs 2018 von „AV-Application Design“ in „Creative Technologies“, die damit einhergehende Schärfung des Profils und das anspruchsvolle Auswahlverfahren, womit als Folge eine Erhöhung des Studienerfolgs zu erwarten ist. Auch wurden die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung adäquat umgesetzt.

Eine besondere Rolle im Rahmen der Begutachtung spielten darüber hinaus die personellen Ressourcen insb. die Frage nach der – zum Zeitpunkt der Begehung noch im Raum stehenden – Entfristung beider Professuren, die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit über die Modulbeschreibungen hinaus, die hervorragende Ausstattung und Betreuung der Studierenden und nicht zuletzt die hohe Zufriedenheit der Studierenden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Ziele des Studiengangs sind in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wie folgt definiert:

Das Studium im konsekutiven Masterstudiengang Creative Technologies vermittelt den Studierenden vertiefende Kompetenzen in audiovisuellen Medientechnologien und Softwareentwicklung und ihre kreative Anwendung, Gestaltung und Weiterentwicklung. Kompetenzen werden theoretisch, methodisch und praktisch ausgebildet. Studierende werden in die Lage versetzt, eine eigenständige kreative Position im Bereich der innovativen audiovisuellen Medienproduktion einzunehmen und diese technisch umzusetzen. Studienziel ist die Fähigkeit, moderne audiovisuelle Medientechnologien souverän anzuwenden, zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Studierenden lernen es, ihre Ideen und interdisziplinäre Projekte zielgerichtet umzusetzen. Sie werden sowohl befähigt, durch ihre technologische Expertise künstlerisch-kreative Gestaltungsprozesse anzuregen als auch technologische Lösungen für künstlerisch-kreative Konzepte zu finden. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, die eigene Arbeit in einem wissenschaftlichen Kontext zu verankern und zu reflektieren.

Gemäß Selbstauskunft der Hochschule wächst im Bereich der audiovisuellen Medien der Bedarf an Menschen, die ein grundlegendes Verständnis für die verschiedenen Sprachen, Herangehens-

weisen und Bedürfnisse der einzelnen technischen und künstlerisch-kreativen Disziplinen haben und somit als Mittlerinnen und Mittler zwischen den Bereichen der Kunst, der Gestaltung und der Informatik fungieren können. Technisch-formale Kernkompetenzen werden dabei durch die Studierenden in einem selbstgewählten, meist künstlerisch-kreativen Kontext angewendet. Mögliche Themenbereiche beinhalten: Creative Coding, Grafik & Audio, neuartige Filmformen, interaktives Storytelling, digitale Medienkunst, Film-Produktionsprozesse, wissenschaftliche & künstlerische Forschung, innovative Prototypen- und Produktentwicklung. Nach eigener Auskunft einzigartig an der Filmuniversität ist dabei – neben der in diesem Studiengang expliziten Ausrichtung auf modernen audiovisuellen Medientechnologien im Allgemeinen – eine Ausbildung in enger Zusammenarbeit mit den anderen Studiengängen mit Fokus auf Filmproduktionsbereiche und Medienwissenschaften sowie der Entwicklung und Erforschung von Medienformaten und -inhalten für diese. Auf diese Weise fließen weitere praktisch-künstlerische Aspekte, technologische und produktionstechnische Grundlagen der Filmproduktion und medienwissenschaftliche Forschung in das Creative Technologies Studium mit ein. Es werden aktuelle Entwicklungen der Filmproduktion sowie Möglichkeiten und Ziele von Filmschaffenden berücksichtigt.

Als weiteres wichtiges Qualifikationsziel wird die Persönlichkeitsbildung der Studierenden genannt. Die interdisziplinäre Struktur der Filmuniversität und die Studienbedingungen mit kleinen Gruppen und diskursiven Seminarformaten bieten ein geeignetes Umfeld für Personen, die optimale Bedingungen für individuelle Förderung und persönliche Entwicklung suchen. Gemäß Aussagen im Selbstbericht werden Persönlichkeiten ausgebildet, die den digitalen Wandel, die Möglichkeiten, aber auch Gefahren und die Verantwortung moderner Medientechnologien in ihrer ganzen Dynamik erfassen, reflektieren und systematisch analysieren und mitgestalten können.

Die Berufsfelder reichen von der technologisch-kreativen Entwicklung, der Beratung und der Leitung von audiovisuellen Medienprojekten bis hin zur Software-Entwicklung, der Technical Direction und dem Research & Development. Die konkreten Möglichkeiten ergeben sich aus den individuell gewählten Schwerpunkten der Studierenden. Basierend auf einer besonderen individuellen Befähigung kann das Creative Technologies-Studium Studierende auch auf eine Karriere als Medienkünstlerin bzw. -künstler vorbereiten, ebenso auf eine Laufbahn in der Forschung. Die Employability der Absolventinnen und Absolventen soll dabei auch durch eine enge Praxisanbindung gewährleistet werden.

Nach den Angaben im Selbstbericht haben die Studiengangverantwortlichen, der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung folgend, ein Marketingkonzept bestehend aus Social Media, dem vollständig überarbeiteten Webauftritt des Studiengangs und die öffentliche Präsentation von Projekten von Studierenden umgesetzt, um die zum damaligen Zeitpunkt zurückhaltende Bewerbungssituation zu verbessern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die generalistische Ausbildung im Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf befindet sich inhaltlich und fachlich im Grenzbereich zwischen audiovisueller Medien-Technik und der Medien-Kunst. Die Programmverantwortlichen verfolgen dabei das Ziel, die Studierenden mit geeigneten Mitteln dazu zu befähigen, selbst Neues (er)schaffen zu können. Der Studiengang erreicht dies, indem die Studierenden frühzeitig eigene Aufgaben und Projekte übernehmen, zum Beispiel durch Re-Implementierungen oder eigene, individuelle Projekte der Studierenden, wenn diese den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Moduls gerecht werden. Durch die curriculare Einbindung vertiefender, wissenschaftlicher Ausbildung werden die Studierenden zudem an aktuelle Forschungsergebnisse herangeführt, um diese mit genügend Spielraum zum Experimentieren aufzugreifen. Insbesondere sind die Studierenden dazu angehalten, eigene Forschungsergebnisse sowohl auf wissenschaftlichen Kongressen als auch auf Ausstellungen oder gar in eigenen Medienproduktionen zu veröffentlichen. Von den Studierenden wird diese Art der Annäherung als insgesamt besonders motivierend empfunden. Der Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) vereint ein wissenschaftlich vertiefendes Studium mit der kreativen und schöpferischen Anwendung der Produktkreation. Durch ein breites Angebot an Wahlfächern erhalten die Studierenden ein zusätzliches Angebot an Individualisierungsmöglichkeiten, welche das Curriculum sinnvoll erweitern.

Die Ausbildung ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der audiovisuellen Medien eher Informatik-lastig, so dass der Vergleich und die Anforderungen stark an ein klassisches Informatik-Studium mit Schwerpunkt Computergraphik/-visualisierung erinnern. Einige Inhalte der Informatik-Ausbildung sind vergleichbar (bspw. Programmiersprachen, Software-Engineering, Machine Learning oder Ansätze der Künstlichen Intelligenz). Im Speziellen unterscheidet sich der Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) jedoch durch eine besondere Gewichtung künstlerischer und audiovisueller Projektarbeiten, welche im klassischen Informatikstudium nicht in diesem Umfang vorhanden ist. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Gelerntes können dadurch verstärkt reflektiert bzw. eingeordnet werden und eventuell zu neuen Ergebnissen führen.

Aufgrund des wachsenden Anteils an medialer Aufmerksamkeit in der Gesellschaft finden die Studierenden ein größeres Arbeitsangebot vor, so dass hierdurch aktuell immer wieder neue Projekte und Ideen entstehen. Insbesondere sind Informatik-Kenntnisse in den audiovisuellen Medien-Techniken ein für den Arbeitsmarkt wertvolles Ausbildungsgut der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Creative Technologies“ (M.A.).

Medienproduktionen generell, aber auch wissenschaftliche Forschungstätigkeit sind heute oft nur in Teamarbeit möglich und stärken somit auch die persönlichen, sozialen Kompetenzen.

Der Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) stellt sich einem spannenden, stark nachgefragten Themen- und Arbeitsgebiet, welches voraussichtlich durch die weiter fortschreitende Digitalisierung,

aber auch durch neue Technologien wie DeepLearning (DL) und Künstliche Intelligenz (KI) zusätzlich an Bedeutung gewinnen wird. Allerdings sind dadurch die Anforderungen an geeignete Studierende ebenfalls besonders und der Studiengang muss hierfür zunächst verstärkt Eigenwerbung betreiben, um genügend Studierende zu gewinnen. Die bisherigen Maßnahmen der Studiengangsleitung haben aber Früchte getragen und die Studierendenzahlen sind derzeit bereits steigend.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sind. Auch sind Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse des Studiengangs „Creative Technologies“ (M.A.) in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (unter § 2) sowie im Diploma Supplement (unter Punkt 4.2) klar formuliert und auf der Internetseite des Studiengangs angemessen dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Studienanfängerinnen und -anfänger bringen nachgewiesene technologische Kenntnisse mit modernen audiovisuellen Medientechnologien mit und haben einen studiengangsbezogenen technologischen sowie künstlerischen Eignungstest bestanden. Im Studium wird nach den Angaben im Selbstbericht der Kontext der klassischen Filmproduktion auf den vielfältigen Bereich der audiovisuellen Medien erweitert, um einen technisch-künstlerisch-kreativen Austausch mit allen Perspektiven zu ermöglichen.

Die Modularisierung strukturiert das Studium in ein theoretisch-wissenschaftliches Studienmodul, zwei technologisch-methodische Studienmodule, zwei Projektmodule sowie ein Modul zum freien Studium. Hinzu kommt der praktische Teil der Masterarbeit, der zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, moderne Technologie in einem interdisziplinären Umfeld zu konzipieren und maßgeblich zu gestalten. Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit soll belegen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Fähigkeit zum Diskurs, zur kritischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Die Inhalte der praktischen und wissenschaftlichen Arbeit müssen sich aufeinander beziehen.

Pflichtlehrveranstaltungen beinhalten die Module *Einführung und Integration* (1), *Orientierung und Überblick* (2), *Freies Studium* (3), *Wissenschaftliche Arbeit und Kontexte* (4), *Theoretische*

Hintergründe, Softwareentwicklung und Anwendungen (5) und *Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung* (6).

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und technologischer, künstlerisch-kreativer und wissenschaftlicher Projektarbeit abgehalten. Ergänzend zu den Pflichtveranstaltungen kommen in den technologisch-angewandten Projektmodulen (Module 2 und 6) Wahlpflichtveranstaltungen hinzu, bei denen die Studierenden Veranstaltungen gemäß ihrer eigenen Interessen auswählen können.

Die technologisch-methodisch und angewandten Projektmodule *Orientierung und Überblick* (2) und *Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung* (6) umfassen neben Projektarbeit in der Regel begleitende theoretische, methodische und technologisch-angewandte Übungen. Die Module beinhalten neben den Wahlpflichtveranstaltungen freie Projektarbeit, durch die sich die Studierenden zunächst einen Überblick über Technologien und Anwendungen verschaffen (Modul 2), um sich dann auf einen selbstgewählten Themenbereich zu spezialisieren (Modul 6). Im Modul *Wissenschaftliche Arbeit und Kontexte* (4) haben die Studierenden darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Projektarbeit und ihre selbst gewählte praktische Spezialisierung mit einer theoretischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu begleiten und zu begreifen.

Das Modul *Freies Studium* (3) beinhaltet Master-Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der Filmuniversität und aus Berliner und Brandenburger Hochschulen. Auch E-Learning-Angebote können hier angerechnet werden. Die Wahl innerhalb des Moduls erfolgt nach Neigung der Studierenden.

Das Thema der Masterarbeit ist frei wählbar. Der Themenbereich entsteht in der Regel aus dem Projektmodul *Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung* (6).

Zu den Alleinstellungsmerkmalen des Studiengangs gehört nach Auskunft der Hochschule das internationale Studentenfilmfestival „Sehsüchte“, an dem sich der Studiengang mit der Organisation und Kuration der digitalen Medienkunstaussstellung *Beyond the Frame* beteiligt (2021 zum zweiten Mal, als dauerhafte Beteiligung geplant). Die Organisation und Durchführung der Medienkunstaussstellung ist als Wahlfach in den Studienverlauf integriert. Auch bietet die Ausstellung mit der *Showcase Creative Technologies* eine internationale Plattform für das kollaborative Projekt. Studierende erwerben nicht nur Fähigkeiten in der Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und praktische, kollaborative Teamarbeit, sondern erlernen auch die Reflektion und Einordnung von den Arbeiten anderer Studierender.

Gemäß Auskunft im Selbstevaluationsbericht ist die Unterrichtssprache Englisch (im Freien Studium überwiegend Deutsch). Das Modulhandbuch ist in deutscher Sprache gehalten. Das Vorliegen von Englischkenntnissen wird im Rahmen der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung überprüft. Als spezifische Lehrmethoden werden auch Methoden des „Flipped Classroom“ und des

„Blended Learning“ regelmäßig eingesetzt und nach Rücksprache mit den Studierenden evaluiert. Durch die Pandemie und den Wechsel in die Online-Lehre wurden nach Auskunft der Hochschule alle Veranstaltungen in hybride Formate umgewandelt, in denen ein Teil der Lehre online stattfindet, und der andere Teil im Selbststudium. Die Lehrenden haben für diese Art der Lehre alle Lehr- und Lernmaterialien umgearbeitet und für das Online- / Selbststudium optimiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengangbezeichnung „Creative Technologies“ stimmt mit den Inhalten überein und ist angemessen, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Während der Begehung konnte hier auch grundsätzlich geklärt werden, dass die Berufsbezeichnung „Creative Technologist“ zunehmend in der Medien- und Kreativbranche anerkannt wird.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Studiengangs gut geeignet, die für dieses Berufsfeld charakteristische Verbindung von technologischen, kreativen und wissenschaftlichen Kompetenzen auszubilden. Die notwendigen Zugangsqualifikationen werden in einem formal transparenten und inhaltlich passenden Zugangsverfahren überprüft. Innerhalb der Filmuniversität schafft der Studiengang Brückenschläge zu den eher filmorientierten Studiengängen, für die etwa VFX-Pipelines und Plugins programmiert werden. Daneben prägt der Studiengang Kenntnisse in den interaktiven Medien, beispielsweise unter Nutzung innovativer XR-Technologien, aus. Die vielfältigen Anwendungen und interdisziplinären Bezüge werden im Curriculum durch die Vermittlung technologischer Fachkenntnisse, wissenschaftlicher Methodik und umfangreicher Praxisanteile fundiert. Die Vertiefung individueller Interessen der Studierenden wird durch ein breites Angebot an Wahlfächern aus allen Studiengängen der Filmuniversität und kooperierender Hochschulen sowie in frei wählbaren Projektthemen unterstützt.

Im Rahmen der Begutachtung wurde dem Gutachtergremium von der Hochschule mitgeteilt, dass in einer anderen Fakultät der Filmuniversität die Einrichtung einer Professur mit dem Schwerpunkt Data Science und Datenvisualisierung geplant ist, wodurch das Curriculum im Studiengang Creative Technologies punktuell ergänzt werden könnte. Das Gutachterteam begrüßt diese Perspektive als weiteren Baustein zur Ausbildung fachübergreifender Kompetenzen.

Das Studium ist in sechs großen Modulabschnitten strukturiert, welche jeweils eine Reihe von Lehrveranstaltungen umfassen. Im Modulhandbuch sinnvoll wäre aus Sicht des Gutachtergremiums eine ausführliche, inhaltliche Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen, um ihren Beitrag zu dem für die Module benannten Kompetenzerwerb besser nachzuvollziehen. Die Studiengangsleitung begründet die generische Beschreibung der Module jedoch mit dem administrativen Aufwand bei Änderungen von Inhalten in einzelnen Veranstaltungen. Das Modulhandbuch ist eine Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs. Deswegen sei für jede Änderung in Lehrveranstaltungen eine Aktualisierung der SPO mit entsprechenden Gremienbeschlüssen erforderlich.

Während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass es hinreichende Beschreibungen der Lehrveranstaltungen auf den Webseiten des Studiengangs und nochmals deutlich detaillierter in dem für den Studiengang eingerichteten Repository GitHub gibt, was sehr zu begrüßen ist. Letzteres ist jedoch nicht für Bewerberinnen und Bewerber zugänglich, was damit zusammenhängt, dass Modulhandbuch und Studienplan auf der Unterseite „Studiendokumente“ der Studiengangs-Webseite zu finden sind, während sich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Curriculums auf einer anderen Unterseite – „Studienverlauf“ – erst nach einigem Scrollen finden lassen. Hier empfiehlt das Gutachtergremium, den Bezug von Modulbeschreibungen und konkreten Lehrinhalten im Modulhandbuch durch geeignete Verlinkungen herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Modulhandbuch sollte um geeignete Verlinkungen zur Webseite ergänzt werden, die Studieninteressierte und Studierende zu detaillierten Beschreibungen der Lehrinhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls führen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht schafft das Mobilitätsfenster im dritten Semester die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen sollen. Das dritte Semester setzt sich zu einem kleinen Teil aus Lehre (9,5 SWS) und einem großen Teil aus freier Projektarbeit (25 ECTS-Punkte) zusammen. Die Lehre selbst besteht wiederum zum größten Teil aus Wahl- oder Wahlpflichtveranstaltungen (7 SWS) aus dem Themenbereich der Creative Technologies. Die Veranstaltungen können durch frei wählbare praktisch-angewandte Lehre an einer ausländischen Universität ersetzt werden. Wenn für 1,5 SWS *Pitching & Peer Review* im Modul 6 keine entsprechende Veranstaltung gefunden werden kann, können diese offenen SWS mit der verbleibenden 1 SWS für den praktischen Teil der Masterarbeit in das 4. Semester verschoben werden.

Die Studierenden werden nach Auskunft der Hochschule durch Lehrende des Studiengangs und durch das International Office bei der Suche nach geeigneten Partneruniversitäten sowie der Organisation des Auslandsstudiums unterstützt. Die Internationalisierung wird ferner intern durch Bemühungen um regelmäßig stattfindende, englischsprachige Lehrveranstaltungen gestärkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) ist die Möglichkeit für ein Auslandssemester grundsätzlich gegeben. Derzeit besteht eine Kooperation mit einer Universität in Kopenhagen, eine zweite Kooperation mit einer Hochschule in Stockholm wird laut Angaben der Verantwortlichen derzeit vorbereitet. Das langfristige Ziel der Hochschule ist es, weitere Partnerhochschulen zu finden, um den Studierenden den Auslandsaufenthalt grundsätzlich so einfach wie möglich zu machen. Die befragten Studierenden berichteten im Gespräch mit dem Gutachtergremium, dass sie von Seiten der Lehrenden eine große Unterstützung erhalten und bereits absolvierte Auslandsaufenthalte von früheren Kohorten problemlos angerechnet wurden. Der für ein Auslandssemester vorgesehene Zeitraum im 3. Semester wird von den Studierenden ebenfalls als optimal wahrgenommen. Ein Vorteil für die Mobilität ist, dass der Studiengang selbst auf Englisch gelehrt wird, wodurch die Studierenden bei der Suche nach potenziellen ausländischen Hochschulen insgesamt weniger Probleme haben. Die Filmuniversität verfügt über ein International Office, welches den Studierenden bei Fragen zur Verfügung steht und grundlegende Informationsveranstaltungen durchführt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation sind insgesamt weniger Studierende bereit gewesen, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Sobald sich das Netzwerk an Partnerhochschulen und die weltweit noch schwer planbaren Corona-Einschränkungen aufgehoben werden ist davon auszugehen, dass die Studierenden auch wieder aktiv nach Möglichkeiten des Auslandsaufenthaltes Ausschau halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) sind folgende Professuren für die Lehre ausschließlich verantwortlich:

- Audio und Interaktive Medientechnologien / Directing Audio Processing (50 Prozent, 6 SWS)
- Bildorientierte Medientechnologien / Technical Direction (100 Prozent, 12 SWS) plus Qualifikationsstelle (100 Prozent, 6 SWS)

Den Masterstudiengang „Creative Technologies“ (M.A.) lehren somit derzeit eineinhalb Professuren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei bis sechs Lehrbeauftragte. Die Prüfungsleistungen sind nach Auskunft der Hochschule weitgehend gleichmäßig auf die derzeit vorhandenen Professuren verteilt. Die Ausstattung mit studentischen Hilfskräften umfasst pro Professur derzeit 10 Stunden Hilfskrafttätigkeiten in der Woche. Der Anteil der hauptamtlich Lehrenden (auch anderer Studiengänge bei interdisziplinären Veranstaltungen) liegt im Durchschnitt der Lehrereinheit bei 60 Prozent.

Für die Ergänzung des fachspezifischen Unterrichts werden Gastdozentinnen und -dozenten sowie Visiting Experts eingeladen, deren Anzahl und Stundenkontingent wechselnd ist.

Nach den Angaben im Selbstbericht (Stand 09.11.2021) laufen die Verträge beider Professuren 2022 aus. Etwaige Entfristungen, Vertretungen oder Neubesetzungen wurden nach Auskunft der Hochschule zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts noch evaluiert und waren somit noch nicht abschließend geklärt. Geplant war jedoch, die halbe Professur *Audio und Interaktive Medientechnologien / Directing Audio Processing* in eine volle Professur aufzustocken. Nach Auskunft der Hochschule (Stand 31.05.2022) wurde die Professur *Bildorientierte Medientechnologien / Technical Direction* inzwischen entfristet und die Aufstockung der Professur *Audio und Interaktive Medientechnologien / Directing Audio Processing* in eine volle Professur bestätigt (das Berufungsverfahren läuft, die Besetzung ist zum 01.10.2022 geplant).

In jedem Semester werden nach den Angaben im Selbstbericht im Rahmen der Veranstaltungen Creative Technologies I & II bis zu ca. 4 SWS von Lehrbeauftragten aus der Wirtschaft übernommen. Für diese Veranstaltungen kooperiert der Studiengang mit der hochschulweiten Seminarreihe „Omni Lab“ und den Studiengängen Produktion und Cinematographie. Des Weiteren werden im Rahmen der Pitching & Peer Veranstaltungen Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft eingeladen, die Ihre Arbeit präsentieren. Auch ist nach Auskunft der Hochschule die systematische Verankerung von verschiedenen Veranstaltungen des Gründungsservice im Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.), an den auch Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft beteiligt werden, seit dem Wintersemester 2021 vorgesehen.

Seit dem Wintersemester 2008/2009 gibt es nach den Angaben im Selbstbericht ein umfassendes Weiterbildungsangebot, welches die Filmuniversität zusammen mit den Brandenburgischen Hochschulen im Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung (gemäß §73 BbgHG) realisiert. Eine weitere Institution, die die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Filmuniversität ermöglicht, ist das Erich Pommer Institut (EPI). Das EPI wurde 1998 als unabhängige gemeinnützige GmbH in Potsdam-Babelsberg gegründet und ist seit 2010 An-Institut der Filmuniversität und der Universität Potsdam. Im Zuge der Corona-Pandemie hat das EPI im Sommersemester 2020 einige Online-Kurse für die Filmuniversität gratis freigeschaltet. Lehrende des Studiengangs „Creative Technologies“ (M.A.) haben verschiedene der oben genannten Weiterbildungsangebote genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor dem Hintergrund, dass die Verträge beider für den Studiengang verantwortlichen Professuren (Stand Selbstbericht) im Jahr 2022 auslaufen, hat das Gutachtergremium die fachlich adäquate Absicherung der Lehre zunächst als kritisch eingeschätzt. Im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte das Gutachtergremium jedoch in Erfahrung bringen, dass die Entfristung der Professur

„Bildorientierte Medientechnologien / Technical Direction“ bereits in den Hochschulgremien beschlossen war und demnach zeitnah erfolgen würde. Inzwischen ist die Entfristung erfolgt. Ebenso konnte die Hochschulleitung bestätigen, dass die zweite Professur „Audio und Interaktive Medientechnologien / Directing Audio Processing“ von einer halben auf eine volle Stelle aufgestockt werden sollte. Dafür sei jedoch eine Neuausschreibung erforderlich. Auch diese ist inzwischen erfolgt, die Besetzung zum Wintersemester 2022/23 geplant.

In der fachlichen Ausrichtung der beiden Professuren sieht das Gutachterteam eine ideale Ergänzung, welche gut geeignet ist, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten und darüber hinaus Schnittstellen zu den anderen Studiengängen der Hochschule mit aktuellen Medientechnologien zu etablieren. Mit einem breiten Angebot an Wahlfächern aus allen Studiengängen wird die Lehre durch hauptamtliches Lehrpersonal der Filmuniversität gesichert.

Der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, für eine breitaufgestellte Praxisfähigkeit des Studienganges verstärkt Lehrbeauftragte aus der Wirtschaft für die technischen, designtheoretischen und unternehmerischen Modulinhalte zu gewinnen, ist die Hochschule nachgekommen.

Mit den Angeboten des SQB und des EPI stehen geeignete Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden zur Verfügung. Die auch in didaktischer Hinsicht sehr gute Qualität der Lehrveranstaltungen wird in den Lehrevaluationen und ebenso durch die Aussagen der Studierenden belegt.

Gemäß einer Empfehlung aus der Erstakkreditierung werden regelmäßig auch Expertinnen und Experten mit aktuellen Erfahrungen aus der Medienindustrie für Lehraufträge eingesetzt.

Vorbehaltlich der Umsetzung der Maßnahmen der Hochschulleitung zur Entfristung der einen bzw. der Neu- oder Wiederbesetzung mit erweiterter Denomination der zweiten für den Studiengang verantwortlichen Professur sieht das Gutachtergremium die Absicherung des Studiengangskonzeptes durch hauptamtliches Lehrpersonal gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist (vorbehaltlich der Umsetzung der bestehenden Pläne der Hochschulleitung hinsichtlich der Professuren) erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist nach den Angaben im Selbstbericht im Frühjahr 2021 in das sechste, neu gebaute Gebäude der Filmuniversität gezogen. Dort steht dem Studiengang ein spezifischer Arbeits- und Lehrraum zur Verfügung. Der Raum ist mit Rechnern mit relevanter Software ausgestattet. Des Weiteren verfügt der Studiengang über 12 mobile Notebooks, die von den Studierenden ausgeliehen

werden können. Neben dem eigenen Arbeitsraum nutzt der Studiengang die allgemein allen Studiengängen zur Verfügung stehenden Seminar- und Ausbildungsräume. In allen Räumen steht ein WLAN-Netzwerk zur Verfügung sowie Vorführgeräte (Beamer oder Monitore).

Der Studiengang verfügt über eine Soft- und Hardwareausstattung an modernen Medientechnologien im Wert von ungefähr 400 000 Euro. Diese Ausstattung wurde nach Auskunft der Hochschule im Jahr 2018 durch Strukturaufbaumittel und von 2018-2020 durch Mittel eines DFG-Großgeräteantrags finanziert. Im Rahmen dieses DFG-Antrags hat der Studiengang proaktiv ein XR & Interaction Lab konzipiert und eingeworben. Der räumliche Auf- und Ausbau des Labs befindet sich aktuell in Arbeit. Das Lab soll interdisziplinär mit anderen Studiengängen genutzt werden und Studierenden weiteren Raum für Projektarbeit geben.

Es werden nach den Darstellungen im Selbstbericht regelmäßig Mittel für studentische Projekte von der Fakultät zur Verfügung gestellt. Alle „Creative Technologies“-Studierenden können zum Beispiel Mittel für ihre Masterarbeit beantragen. Die Höhe der bereitgestellten Mittel hängt von dem Bedarf und der Art des Projektes ab.

Dem Studiengang ist eine technische IT-Stelle (im Stellenumfang von 25 Prozent) zugeordnet. Es steht ein Studiengangssekretariat zur Verfügung, das gleichzeitig den Studiengang Sound/Sound for Picture betreut. Die Geschäftsführung der Fakultät 2 kümmert sich um das Management des Dekanats und der Fakultät.

Die Fachliteratur befindet sich in der zentralen Hochschulbibliothek, die für Beschaffung, Pflege und Ausleihe zuständig ist. Die Universitätsbibliothek der Filmuniversität ist als zentrale Einrichtung der Hochschule für die Bereitstellung und Vermittlung von wissenschaftlicher Literatur und Informationsressourcen für Forschende, Lehrende und Studierende der Filmuniversität verantwortlich. Die Bereitstellung für relevante Literatur des Studiengangs „Creative Technologies“ befindet sich laut Selbstauskunft im Aufbau. Die Lehrenden des Studiengangs stellen für alle Veranstaltungen umfangreiche Materiallisten mit (online verfügbarer) Literatur und weiterführende Informationen zur Verfügung.

Die finanziellen Ressourcen, die zur Erfüllung des Profils des Studiengangs erforderlich sind, werden jährlich entsprechend dem Mittelverteilungsmodell zugewiesen. Die Bewirtschaftung des Budgets für das festangestellte Personal, sowohl des Lehrkörpers als auch der Verwaltung, obliegt der Geschäftsführung der Fakultät 2.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass Fachbereich und Studiengang über eine ausgezeichnete technische Ausstattung verfügen, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Der innovativen Ausrichtung des Studienganges entsprechend, stehen im angemessenen Umfang Mittel für Neubeschaffungen zur Verfügung. Mit der Einwerbung von Drittmitteln ist die

Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für eine zeitgemäße Ausbildung in modernen Medientechnologien gegeben, wie das geplante XR & Interaction Lab zeigt.

Die anteilige Betreuung der Hard- und Software durch einen Labormitarbeiter soll mit einer Wiederbesetzung der Stelle gewährleistet bleiben. Mit der zu erwartenden Erweiterung des technischen Equipments wird eine Anpassung des Bedarfs in Absprache mit der Studiengangsleitung angeregt. Die räumliche Situation ist insgesamt etwas eingeschränkt. So steht zwar im neu bezogenen Gebäude ein eigener Seminarraum für die Lehre zur Verfügung, allerdings fehlt es an einem festen für die Studierenden verfügbaren Arbeits- und Aufenthaltsort. Nach Auskunft der Hochschule sind jedoch weitere Räume für die Studierenden verfügbar, die aber aktuell wenig genutzt werden. Bis zur beabsichtigten Erweiterung des Raumangebots (beispielsweise ist ein Raum für Interaction Lab in Planung) sollten daher Synergien mit anderen Bereichen über die Raumplanung ausgelotet werden, damit den Studierenden ein Arbeits- und Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Den Studierenden sollte (bis zur Fertigstellung der räumlichen Erweiterung) ein freier Arbeits- und Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsmodalitäten sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulkatalog und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Filmuniversität festgelegt. Die zeitliche Belastung durch die Prüfungsleistungen ist nach Selbstauskunft der Hochschule gleichmäßig auf das gesamte Studium verteilt. Zu Beginn der Vorlesungszeit geben die Lehrenden die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen bekannt. Für die Erlangung des Leistungsnachweises kann in den Modulbeschreibungen oder durch die jeweilige Lehrkraft eine Mindestanwesenheitspflicht festgelegt werden. Wird durch eine Studentin oder einen Studenten das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, so können die verantwortliche Lehrkraft und die bzw. der Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung ist zweimal möglich. Die Wiederholung muss grundsätzlich mit dem nächsten Turnus dieser Prüfung erfolgen. Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet, unbenotete Scheine gibt es nur vereinzelt (in den Modulen

1, 3, und 5). Die Modulnoten gehen als studienbegleitende Prüfungen mit 45 Prozent in die Gesamtnote ein. Festgelegte Prüfungsleistungen sind Mündliche Präsentation, Projektarbeiten inkl. Präsentation bzw. Dokumentation, Referate, und Hausarbeiten mit schriftlicher oder mündlicher Präsentation.

Am Ende des Studiums stehen die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung der Masterarbeit. Sollte die Abschlussarbeit mit Beginn des ersten Semesters nach Überschreitung der Regelstudienzeit, d.h. mit Beginn des siebten Fachsemesters, noch nicht angemeldet worden sein, so wird der bzw. die Studierende zu einer verbindlichen Studienberatung im Studiendekanat aufgefordert. Durch diese Einführung einer verpflichtenden Studienberatung sollen die Studierenden nach Auskunft der Hochschule dazu angehalten werden, ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

Die Verteilung der ECTS-Punkte wurde der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung entsprechend, nach Auskunft der Hochschule von 7 ECTS-Punkten für den praktischen Teil und 20 ECTS-Punkten für den wissenschaftlichen Teil zu 10+1 ECTS-Punkten für den praktischen Teil und 16 ECTS-Punkten für den wissenschaftlichen Teil geändert. Darüber hinaus wird mit der Arbeit am praktischen Teil schon im 3. Semester (1 ECTS-Punkt) begonnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mischung aus mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungsformen, Projektarbeiten und Präsentationen, benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums typisch für einen in der Schnittmenge zwischen Technik, gestalterischer Kreativität und Wissenschaft angesiedelten Studiengang. Die Prüfungsformen der einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind zur Überprüfung der beschriebenen Kompetenzen, die in den jeweiligen Modulen erlangt werden sollen, angemessen.

Der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung, die Gewichtung bei der Masterarbeit zugunsten des praktischen Teils zu verändern, wurde nachgekommen.

Die Rahmenordnung der Hochschule weist keine definierten Zeiträume für Prüfungen oder Nachprüfungen aus, regelt aber unter § 12 (2), dass die oder der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs bekannt geben muss. Die Studierenden berichteten im Gespräch mit dem Gutachtergremium, dass alle Prüfungsanforderungen und -termine zu Semesterbeginn klar kommuniziert und auch eingehalten würden. Wiederholungsprüfungen seien im Folgesemester oder spätestens nach einem Jahr möglich, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung und Prüfung wieder angeboten werden.

Das Gutachterteam war darüber erstaunt, dass die Hochschule derzeit über kein digitales Notenverbuchungssystem verfügt. Die Notenerfassung erfolgt aktuell noch über Scheine auf Papier, welche

von den Studierenden selbständig bei den Lehrenden mit Unterschrift eingeholt werden müssen. Das Gutachtergremium sieht in diesem Verfahren potenziell Studienzeitverzögernde Effekte, wenn beispielsweise Lehrbeauftragte nach Semesterende nicht mehr erreichbar sind und die Studierenden auf die Ausstellung ihrer Scheine warten müssen. Ein digitales Notenportal könnte neben einer zügigen Notenerfassung den Studierenden die Übersicht über eventuell noch fehlende Leistungsnachweise erleichtern oder etwa für Bewerbungszwecke den Ausdruck einer aktuellen Leistungsübersicht ermöglichen. Von der Verantwortlichen für das Qualitätsmanagement erfuhren die Gutachter im Rahmen der Begehung, dass die Hochschule die Einführung von HISinOne im Jahr 2022 plant. Dies wird ausdrücklich unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte ein digitales Notenverbuchungssystem einführen, die es möglich macht, Leistungsnachweise und Leistungsübersichten digital ausstellen zu lassen.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Studierende erhalten nach den Angaben im Selbstbericht alle Informationen zum Studienverlauf mündlich und schriftlich in einer Einführungsveranstaltung des Studiengangs in der ersten Woche ihres Studiums. Allen Studierenden wird zu Beginn des Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor aus dem Lehrpersonal des Studiengangs zur Seite gestellt. Zu Beginn des Studiums wird mit jeder und jedem Studierenden eine IST-Analyse durchgeführt und die eigene Karriereplanung erstmalig diskutiert. Im weiteren Verlauf des Studiums werden zu Beginn jeden Semesters „Check-Ins“ mit der Mentorin bzw. dem Mentor durchgeführt. Bei diesen Treffen wird die anfängliche Planung aufgegriffen, reflektiert, ggf. angepasst und weiter umgesetzt, beispielsweise durch die gezielte Auswahl der Wahlveranstaltung. Die Studierenden sollen sich regelmäßig mit ihren übergeordneten Zielvorstellungen auseinandersetzen und ihr Studium dadurch ergebnisorientiert durchführen. Auch soll die systematische Einzelbetreuung sicherstellen, dass sich Studierende in der freien Projektarbeit und im zweiten Studienjahr, in dem nur sehr wenig Lehre im Klassenverband stattfindet, zurechtfinden. Aus ähnlichen Gründen wird nach Auskunft der Hochschule zu Beginn des Studiums ein freiwilliges Peer-to-Peer Mentoring organisiert, in dem Studierenden aus dem zweiten Jahr Studierende aus dem ersten Jahr betreuen.

Im Hinblick auf die zeitlichen Anforderungen des Studiums stellt die Hochschule fest, dass die Präsenzpflcht im 1. und 2. Semester am größten ist. Die Rücknahme der Präsenzpflcht im 3. und 4.

Semester begründet sich in der wachsenden Kompetenz der Studierenden zur eigenständigen Projektarbeit und zum forschenden Selbststudium. Sie zielt darauf, den Raum für die Ausarbeitung der eigenen Spezialisierung und für die Erstellung einer forschungsorientierten praktisch-wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu schaffen. Es wird nach Auskunft der Hochschule explizit darauf geachtet, den Arbeits- und Prüfungsaufwand gleichmäßig über das Semester zu verteilen, was zum Beispiel durch vermehrte Projektarbeit in der vorlesungsfreien Zeit gewährleistet ist. Durch diese gleichmäßige Verteilung sind die zeitlichen Anforderungen des Studiums nach Auskunft der Hochschule für die Studierenden planbar und konstant.

Zu keiner Zeit müssen die Studierenden im Semester mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen erbringen.

Eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsleistung und die Möglichkeit, das Studium kontinuierlich mit selbst gewählten Veranstaltungen und Projekten zu individualisieren, sind der Grund, dass sich Modul 3 *Freies Studium* und Modul 6 *Fortgeschrittene Projektarbeit und Spezialisierung* über drei Semester erstrecken. Da die Studierenden in der Wahl der Veranstaltungen und Projekte komplett frei und flexibel sind, wirkt sich die Modullänge nach Auskunft der Hochschule nicht nachteilig auf die Strukturierung des Studiengangs oder die Mobilität aus.

Die Lehrenden führen eine regelmäßige Workloaderhebung durch. Rückmeldung ist, dass die Studierenden eine hohe Arbeitsbelastung wahrnehmen. Die hohe Arbeitsbelastung ist nach Auskunft der Hochschule, neben den Anforderungen aus der Lehre, der persönlichen Motivation der Studierenden geschuldet, die regelmäßig Arbeitsaufgaben über die Anforderungen hinaus fertigstellen. Die Lehrenden stehen zu dieser Problematik in regelmäßigem Austausch mit den Studierenden. So wurde eine Vielzahl an Anpassungen im Rahmen der gültigen Satzungen vorgenommen, um den Workload über den Verlauf des Studiums ausgewogener zu verteilen. Darüber hinaus stehen die Lehrenden nach eigener Auskunft in kontinuierlichem Austausch untereinander, um ein übergreifendes, einheitliches und transparentes Erwartungsmanagement zu gewährleisten.

Die momentane Abbrecherquote (5 von 26 Studienanfängern und -anfängerinnen seit Programmstart) hat der Studiengang durch Gespräche mit den ausscheidenden Studierenden tiefergehend analysiert. Es wurden finanzielle Probleme, gesteigert durch die Corona-Krise, fehlende Sprachnachweise, aber auch individuelle falsche Erwartungen an den Studiengang angegeben. Zum einen wurde angenommen, dass das Studium ausschließlich zur individuellen Projektarbeit genutzt werden kann, zum anderen wurde der Anteil der kreativ-künstlerischen Arbeit unterschätzt. Basierend auf diesem Feedback wurden der Internetauftritt und das Informationsangebot des Studiengangs grundlegend überarbeitet und mögliche Missverständnisse über die Studieninhalte ausgeräumt.

Die zum Zeitpunkt der Begutachtung geringe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen ergibt sich nach Auskunft der Hochschule aus einer Kombination an Ursachen. Zum einen spiegeln sich die niedrigen Studierendenzahlen der ersten Jahre wieder. Zum anderen hat es für die zumeist

interdisziplinär durchgeführten und Hardware-lastigen praktischen Abschlussprojekte einer etwas längeren Aufbauphase im Studiengang bedurft, um eine entsprechende Vernetzung im Haus aufzubauen und Hardware anzuschaffen. Auch wurden als Grund von Studierenden eine bereits bestehende Berufstätigkeit und familiäre Hintergründe angegeben. Des Weiteren hat die Corona-Pandemie für Verzögerungen bei den praktischen Projekten geführt, da die Studierenden nicht wie gewohnt auf Hardware und Räume zugreifen konnten. Die Hochschule geht davon aus, dass diese anfänglichen Schwierigkeiten und besonderen Umstände nunmehr überwunden sind. Es wird berichtet, dass die erste Absolventin des Studiengangs mit ihrer interdisziplinären Masterarbeit ein EXIST Stipendium für eine Ausgründung gewonnen hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Indikator für Studierbarkeit sieht das Gutachtergremium die Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher sowie den Anteil an Absolventeninnen und Absolventen innerhalb der Regelstudienzeit. Bezüglich der Studienabbrüche kann das Gutachterteam der Argumentation der Studiengangsleitung folgen, dass die bisherigen 5 Studienabbrüche bei bisher 26 Immatrikulationen zu einem größeren Teil auf falsche Erwartungen in den ersten Jahrgängen seit Programmstart zurückzuführen seien. In der Umbenennung des Studiengangs von „AV-Application Design“ in „Creative Technologies“ (M.A.) im Zeitraum der vorangegangenen Akkreditierung (die Anzeige einer wesentlichen Änderung erfolgte im Jahr 2018), begleitet durch klare Informationen über Ziele und Inhalte auf der Website sowie einem transparenten, dreistufigen Zugangsverfahren erkennt das Gutachtergremium geeignete Maßnahmen zur Reduktion von Studienabbrüchen.

Besonders auffällig war, dass der Studiengang bisher erst eine Absolventin hervorgebracht hat. Alle Studierenden der Jahrgänge, die für einen erfolgreichen Studienabschluss in Betracht kommen, befinden sich bereits mehr als 2 Semester über der Regelstudienzeit. Die Studiengangsleitung führt dafür insbesondere Verzögerungen in den Projektanteilen an, weil pandemiebedingt der Zugang zu Geräten und Laboren beeinträchtigt war. Das Gutachtergremium kann diese Situation nachvollziehen.

Die Prüfungsbelastung inklusive der semesterbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bezeichnen die Studierenden als hoch. Sie sei jedoch mit entsprechender Selbstdisziplin zu bewältigen. Projektarbeiten würden die Studierenden auch deshalb gerne in die vorlesungsfreie Zeit verschieben, um dem eigenen Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

Das Gutachtergremium sieht die Studierbarkeit im Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) durch eine plausible Organisation des Studienbetriebes und der Prüfungen gewährleistet. Die seitens der Studierenden empfundene Arbeitsbelastung wird regelmäßig in Feedbackrunden evaluiert und scheint insgesamt den ausgewiesenen Leistungspunkten zu entsprechen. Als besondere Stärke auf Grund der vergleichsweise kleinen Kohorten des Studiengangs kann die persönliche Beratung und sehr individuelle Betreuung gelten.

Hinsichtlich der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit erkennt das Gutachtergremium dennoch eine mögliche Optimierung. Alle in der Gesprächsrunde anwesenden Studierenden haben angegeben, dass sie neben dem Studium arbeiten, um sich ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Gerade bei Masterstudierenden mit fortgeschrittenen berufspraktischen Kenntnissen ist diese Situation sicher nicht ungewöhnlich. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs sieht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums erst ab dem dritten Semester vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den möglichen Beginn eines Teilzeitstudiums bereits ab dem ersten Semester zu implementieren. Das würde der Lebenswirklichkeit berufstätiger Studierender entgegenkommen und einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der entsprechend verlängerten Regelstudienzeit ermöglichen (siehe auch Ziff. 2.2.7 einschl. Empfehlung).

Grundsätzlich ist der Studiengang in Vollzeit zu schaffen, wenn man sich auf das Studium konzentrieren kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und als solcher eingerichtet worden.

Die aktuelle Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (vom 23.09.2019, geändert durch Satzung vom 18.01.2021) sieht unter § 4 die Möglichkeit des Teilzeitstudiums für das 3. und das 4. Semester vor. Den Regelungen nach sind die ersten beiden Semester „verpflichtend in Vollzeit (30 ECTS-Punkte je Semester) zu absolvieren. Das weitere Studium kann nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester, 15 ECTS-Punkte je Semester) absolviert werden. Die Studiendauer verlängert sich entsprechend auf 6 Semester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Studierendenbüro & International Office einzureichen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang wurde grundsätzlich in Vollzeit konzipiert. Eine nicht unerhebliche Anzahl der Studierenden wünscht sich jedoch das Studium in Teilzeit, was regulär aber erst ab dem 3. Semester möglich ist. Derzeit ist das Curriculum in den ersten beiden Semestern stringent aufeinander aufgebaut und wird erst danach durch freie Projektarbeiten entzerrt. Die Programmverantwortlichen gaben an, dass das Programm derzeit für Teilzeitstudierende überarbeitet wird, wodurch langfristig sichergestellt werden soll, dass ein Teilzeitstudium bereits ab Studienbeginn möglich ist. Erste Ideen werden gemeinsam mit den Studierenden entwickelt und ihre Implementierung überprüft.

Nicht alle Studierenden wünschen sich bislang diese Möglichkeit, allerdings könnten mit diesem Konzept langfristig auch andere Studierende angesprochen werden, welche den Studiengang sonst nicht studieren würden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Gutachtergremium eine Ausweitung des Teilzeitstudiums bereits ab dem ersten Semester. Eventuelle Abhängigkeiten von Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester, die einer solchen Regelung entgegenstünden, sollten dabei überprüft und ggf. überdacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Teilzeitstudium sollte bereits ab dem ersten Semester ermöglicht, eventuelle Abhängigkeiten von Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester sollten überprüft und ggf. überdacht werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Forschungsleistungen der Lehrenden tragen nach den Angaben im Selbstbericht zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei. Die beiden derzeit tätigen Professorinnen sind fortlaufend in größeren Forschungsprojekten aktiv. Inhalte der Projekte fließen zum einen in die (forschende) Lehre mit ein, zum anderen bieten sie Studierenden vielfältige Möglichkeiten, konkret an den Projekten mitzuarbeiten, zum Beispiel als wissenschaftliche Hilfskraft.

Das Profil des Studiengangs orientiert sich an den vielfältigen Ansprüchen der Kreativ- und Medienbranche, der Studiengang beteiligt sich aktiv an einem gemeinsamen fachlichen Diskurs. Die Filmuniversität hat seit ihrer Gründung intensive und tragfähige Kontakte zu nationalen und internationalen Kooperationspartnern aufgebaut, die nach dem Selbstverständnis der Hochschule aktuell in eine Vielzahl übergreifender Netzwerke, Kooperationen und Interessengemeinschaften eingebunden sind, die in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt werden. Die Lehrenden stehen mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Netzwerke durch Forschungs- und Transferprojekte, Lehraufträge und Konferenzen in engem Kontakt und regem Austausch.

Um den rasanten Entwicklungen der Branche in der Lehre gerecht zu werden, integriert das „Creative Technologies“ - Studium neben der Vertiefung von logisch-analytischem Denken, fundiertem

technischem Wissen und dem Überblick über audiovisuelle Medienproduktionen auch das Wissen und eine Diskussion über aktuelle Forschungs- und Industrieentwicklungen und schärft so den Blick für das Ganze. Eng daran ist das Qualifikationsziel verknüpft, grundsätzlich Persönlichkeiten für die Zukunft und nicht nur für die Gegenwart auszubilden. Die hochmoderne technische Infrastruktur und Ausstattung für moderne Medienproduktionen sowie das breite kreative Netzwerk der Filmuniversität bietet nach Einschätzung der Hochschule den Studierenden die einmalige Möglichkeit, ihre Arbeiten auf professionellem Niveau umzusetzen. Sie schaffen sich hochwertige Referenzen, bauen ein Netzwerk auf und absolvieren die ersten Schritte einer erfolgreichen Karriere.

Die Überprüfung der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird nach den Angaben im Selbstbericht im regelmäßigen Turnus (alle drei Semester) durch das Qualitätsmanagement sowie durch den Austausch mit Studierenden durchgeführt. Studierende werden in die alltägliche Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und in grundsätzliche Planungen von Curriculum und Modularisierung einbezogen. Jede Jahrgangskohorte wählt eine Studiengangsvertretung, mit der sich die Lehrenden des Studiengangs zwei- bis dreimal in einem Semester besprechen. Im Vorfeld zu diesen Treffen sammeln und fassen die Studiengangsvertretungen Anmerkungen und Fragen ihres Jahrgangs zusammen und diskutieren diese in der Sitzung mit den Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolff repräsentiert moderne Inhalte und Interdisziplinarität. Das Curriculum reicht von den Schwerpunkten Software-Entwicklung und Creative Coding bis zu Angewandten Medientechnologien sowie Technical Direction und orientiert sich damit an den vielfältigen Ansprüchen der Kreativ- und Medienbranche. Die Bereiche Virtual, Mixed und Augmented Realities (XR) ergänzen inhaltlich das Spektrum und zeigen, dass der Studiengang aktuelle Themen und Technologien überzeugend integriert hat.

Forschungsprojekte werden von der Studiengangsleitung gezielt in die Lehre einbezogen und sorgen für einen Austausch mit anderen Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg. Fachkompetenzen und Potenziale der unterschiedlichen Studienrichtungen sind somit nutzbar. Mit einem breitaufgestellten Portfolio an Lehrbeauftragten aus der Industrie und der Forschung sind neueste technologische Entwicklungen sowie Fachdiskurse präsent. Mit Evaluationen erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung von Lehre und methodisch-didaktischer Umsetzung.

Besuche von Konferenzen sowie die Ausarbeitung und Einreichung von Papers durch die Studierenden ergänzen die wissenschaftliche Reflexion und die Entwicklung einer eigenen Forschungsperspektive. Ermutigung zur Promotion und die Schaffung von unterstützenden Rahmenbedingungen sind für die nächsten Jahre angestrebt. Geplante Kooperationen mit Universitäten in Kopenhagen und Stockholm unterstreichen die internationale Ausrichtung des Studienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung der Lehrqualität an der Filmuniversität und ihrer Studiengänge werden nach den Angaben im Selbstbericht Lehrveranstaltungen, Erstsemesterwochen und die Studien- und Rahmenbedingungen regelmäßig evaluiert. Alumnibefragungen werden alle 4-5 Jahre durchgeführt, zuletzt 2019. Der Ablauf und die Formen der Evaluationen sind dabei durch die Evaluationssatzung der Filmuniversität geregelt. Es finden regelmäßige Auswertungen der Lehrqualität in Form von persönlichen Gesprächen mit den Studierenden statt, angeregt durch einzelne Lehrende oder das Studiendekanat. Diese dienen dazu, den tatsächlichen Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltungen zu ermitteln und die Erfahrungen der Studierenden in die Verbesserung der Qualität der Lehre einzubringen. Durch den persönlichen Kontakt sollen vor allem jene Punkte hinsichtlich der Lehrqualität erfasst werden, die durch Fragebögen nur schwer abgefragt werden können, wie etwa konkrete Lehrinhalte und deren Vermittlung und Gewichtung. Die Einbindung der Studierenden in das Qualitätsmanagement erfolgt nach Angaben der Hochschule auch durch die Teilnahme der studentischen Vertretung in der Qualitäts- und Evaluierungskommission. Neben diesen Instrumenten wird gemäß Auskunft im Selbstevaluationsbericht auch die Beratung externer Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begutachtung wurde deutlich, dass bei dem Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) besonders darauf geachtet wird, regelmäßige Rückmeldungen von den Studierenden zu erhalten, um so frühzeitig auf mögliche Probleme eingehen zu können. Die Studierenden erläuterten im Gespräch mit dem Gutachtergremium, dass sie dies äußerst positiv bewerten und auch die Nähe zu den Lehrenden, die immer ein offenes Ohr für sie haben und sich grundsätzlich auch Zeit für sie nehmen, sehr schätzen. Die Studierenden werden so aktiv in die Weiterentwicklung ihres Studienganges eingebunden. So wurden nach dem Bericht der Studierenden beispielsweise Vorschläge zum Online-Unterricht direkt umgesetzt. Auch Rückmeldungen zu externen Lehrenden werden ernst genommen und negativen Bewertungen wird nachgegangen.

Die Studierenden verfügen zudem vom Beginn des Studiums an über eine eigene Mentorin bzw. einen eigenen Mentor, was die individuelle Begleitung der Studierenden sehr fördert und insgesamt zu einem sehr persönlichen und respektvollen Umgang im Studiengang beiträgt. Eine Jahrgangssprecherin bzw. ein Jahrgangssprecher wird jeweils unter den Studierenden gewählt und vertritt ihre Interessen nach außen. Sitzungen der Studienkommission werden protokolliert.

Größere Probleme gab es bisher aber laut Aussagen der befragten Studierenden noch nicht.

Zusätzlich zu den regulären Lehrveranstaltungsevaluationen findet zu Beginn des Studiums eine Erstsemesterevaluation statt. Die Ergebnisse daraus werden regelmäßig (unter Einhaltung des Datenschutzes) mit den Studierenden besprochen.

Der Studiengang „Creative Technologies“ (M.A.) wird nach Auskunft der Hochschulleitung an der nächsten Alumni-Befragung beteiligt. Auf Grund der Datenschutzbestimmungen wird eine Beteiligung ab einer Größe von drei Absolventeninnen und Absolventen möglich sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Aussagen der Hochschule steht die Filmuniversität gemäß ihres Gleichstellungskonzepts für Vielfalt und gegen Diskriminierung mit dem Anspruch, ihren Angehörigen und Mitgliedern größtmöglichen Raum für die Entfaltung von Kreativität, Individualität und Persönlichkeit zu bieten. Die Hochschule übernimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit aktiv die Verantwortung für ein von Diskriminierung freies Umfeld und setzt sich unter Berücksichtigung der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Wahrung von individuellen Persönlichkeitsgrenzen und von Persönlichkeitsrechten im Sinne der Gesetze ein. Zur Sicherung dieser Aktivitäten stellt die Filmuniversität Mittel für Gleichstellungsaufgaben in Höhe von sieben Prozent der Sachmittel für Lehre und Forschung im Rahmen des internen Mittelverteilungsmodells zur Verfügung stellen. Fakultätsübergreifende qualitative Entwicklungsziele im Bereich Organisation und Personal sind u.a. im Rahmen des Gleichstellungskonzepts der Filmuniversität und der Eigenverpflichtung zu den Qualitätsstandards des Landes Brandenburg zur Chancengleichheit vorgelegt worden.

Die Filmuniversität erlässt hochschulspezifische Regelungen, um den Anteil der Frauen in den Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind, auf 50 Prozent zu erhöhen und die Chancengleichheit aller weiblichen Mitglieder der Universität zu erreichen. Es soll Benachteiligungen für Frauen in Tätigkeitsfeldern, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind und in denen kaum Berufsaufstiegschancen bestehen, entgegengewirkt werden. Maßnahmen, die der Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal dienen, orientieren sich an dem Frauenanteil der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe. Ein Ziel der Filmuniversität ist die Unterstützung von Künstlerinnen und Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur; in diesem Rahmen wird mit der Kunsthochschule Berlin Weißensee, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ und der Universität der Künste Berlin die Kooperation Mentoring in Kunst und Kultur an der Universität

der Künste Berlin mit dem Programm „Berufsziel Professorin an einer Kunsthochschule“ fortgeführt. Ein Genderbüro wurde als Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet.

Auf Initiative der Präsidentin der Filmuniversität haben sich die deutschen Filmhochschulen in einer einzigartigen Initiative zusammengeschlossen, um sich „gemeinsam für Gender-Gerechtigkeit“ zu engagieren. Erklärtes Ziel ist, ein Bewusstsein für die Geschlechterdarstellung im Film zu schaffen, Frauen für das Filmbusiness stark zu machen und in den Hochschulstrukturen zu signalisieren, dass hier geschlechtergerecht gedacht und gearbeitet wird. In einem Positionspapier verpflichten sie sich übergreifend zu einschlägigen Maßnahmen. Entsprechend bleibt ein wichtiger Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit die Integration von Genderaspekten in die Lehrinhalte, der auch bei Berufungsverfahren berücksichtigt und nachgefragt wird.

Des Weiteren kann durch die kleine Gruppengröße und in den Mentoren- bzw. Mentorinnen-Beziehungen im Studiengang eine etwaige Unterschiedlichkeit erkannt und individuell darauf eingegangen werden. Die kleinen Gruppen ermöglichen nicht nur die Geschlechtergerechtigkeit, sondern Chancengleichheit im Allgemeinen, da einer Vielzahl an individuellen Problemen, zum Beispiel Lern- oder Sprachschwächen gezielt begegnet werden kann.

Die Filmuniversität ist eine familienfreundliche Hochschule und hat dafür in den letzten Jahren u.a. ein Eltern-Kind-Zimmer und einen Spielplatz eingerichtet. Sie engagiert sich als Kooperationspartnerin der Fröbel Potsdam GmbH durch Buchung eines festen Kontingents an Betreuungsplätzen im ersten zweisprachigen Medienkindergarten in Babelsberg, der im Sommer 2010 eröffnet hat. Um den Bedürfnissen des Medienstandortes Babelsberg gerecht zu werden, bietet der Kindergarten erweiterte Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr an. Zusätzlich bietet die Filmuniversität in Kooperation mit dem Träger „Die Kinderwelt“ allen Studierenden und Beschäftigten eine flexible Kinderbetreuung an, die auch finanziell unterstützt wird, wenn der Betreuungsbedarf in Zusammenhang mit dem Studium oder der Beschäftigung an der Filmuniversität steht.

Die Inklusionsbeauftragte der Filmuniversität im QM ist u.a. Ansprechpartnerin für Themen des Nachteilsausgleichs. Eine Inklusionsvereinbarung wird z.Zt. abgeschlossen. Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenordnung der Hochschule verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule ist bei der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, der Familienförderung und dem Nachteilsausgleich sehr gut aufgestellt. Die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit erfolgt offensiv und wird auch von der Studiengangsleitung durch eine aktive Kommunikation unterstützt. Institutionalisierte Verantwortungsbereiche sorgen für klare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Anregungen und Beschwerden.

Die Rahmenbedingungen ermöglichen es den Studierenden, Hilfe und Unterstützung bei allen individuellen Belangen zu erhalten. Enge Mentorinnen- bzw. Mentoren-Beziehungen fördern das

frühzeitige Erkennen und Reagieren auf Defizite. Zum Nachteilsausgleich und der Familienförderung gehört auch die Möglichkeit, ab dem 3. Semester das Studium in Teilzeit absolvieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Bernd Eberhardt, Hochschule der Medien, Stuttgart
- Prof. Stefan Kim, Fachbereich Informatik und Medien, Technische Hochschule Brandenburg

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr. phil. Jürgen Kästner, freiberuflicher Dozent Filmtheorie und -gestaltung, Mediendesign, Intermedialität, Lehrkraft für besondere Aufgaben für Ästhetik, Kommunikation, und ästhetische Praxis an der sächs. Berufsakademie Breitenbrunn

c) Vertreterin der Studierenden

- Tara Grieg, Studium Digitale Medienproduktion an der Hochschule Bremerhaven

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2021 ¹⁾									2*	2*	100*
2020	8	4	0			0					
2019	8	6	0			0					
2018	7	3	0			0					
2017	2	2	0			0					
2016	1	0	0			0					
Insgesamt	26	15	0			0			2	2	

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Anm.d.HS: Die Anzahl der Studienanfänger*innen war in den Jahren 2016/17 sehr gering, daher ist aktuell die Anzahl der Absolvent*innen entsprechend gering. Ein Anstieg der Absolvent*innenzahlen ist zu erwarten.

* Im September 2021 wird es 3 weitere Abschlüsse geben, von denen 2 die Bedingungen RSZ+2 Semester erfüllen.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2020					
2019					
2018					
2017	1				
2016					
Insgesamt	1				

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2020	0	0	0	0	0
2019	0	0	0	0	0
2018	0	0	0	0	0
2017	0	0	0	1	1
2016	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	1	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	13.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01./02.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)